

Az.: _____

BESCHLUSSVORLAGE NR.

112-2024

Vorgesehene Beratungsfolge	Sitzung am:	Behandlung des TOP		Abstimmung			
		öffentlich	nichtöffentlich	Anw	Ja	N	E
Stadtrat	10.07.2024	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	21	0	0	0

GEGENSTAND: Entscheidung über die Wahleinsprüche und über die Gültigkeit der Wahlen zu den Ortschaftsräten der Ortschaften Altjeßnitz, Jeßnitz (Anhalt), Marke, Raguhn, Retzau, Schierau, Thurland und Tornau v. d. H.

Kurzdarstellung des Sachverhaltes: Das endgültige Ergebnis zur Stadtratswahl in Raguhn-Jeßnitz hat der Wahlausschuss in seiner Sitzung am 11.06.2024 abschließend festgestellt.

Die Bekanntgabe der Wahlergebnisse sowie die Berechnung zur Sitzverteilung der Ortschaftsräte erfolgten durch öffentliche Bekanntmachung in den Schaukästen der Stadt Raguhn-Jeßnitz am 12.06.2024 durch den Wahlleiter.

Die Frist zur Einlegung von Wahleinsprüchen begann somit am 13.06.2024 und endete nach Ablauf von 2 Wochen (letzter Tag der Frist: 26.06.2024). Gemäß § 51 Abs. 1 Satz 2 KWG LSA entscheidet der Stadtrat der Stadt Raguhn-Jeßnitz über die Wahleinsprüche und über die Gültigkeit der Ortschaftsratswahlen.

Wahleinsprüche (§ 50 KWG LSA) sind bis zum Ende der Einspruchsfrist **nicht eingegangen /eingegangen**.

Gesetzliche Grundlagen: §§ 50, 51 Abs. 1 Satz 2, 52 KWG LSA (Kommunalwahlgesetz des Landes Sachsen-Anhalt)

Finanzielle Auswirkungen: **Nein**

Produkte / Kostenstellen _____ im laufenden HH-Jahr € _____ Folgejahr/e € _____

BESCHLUSS-VORSCHLAG: Der Stadtrat der Stadt Raguhn-Jeßnitz beschließt, dass Einwendungen gegen die Wahlen der Ortschaftsräte Altjeßnitz, Jeßnitz (Anhalt), Marke, Raguhn, Retzau, Schierau, Thurland und Tornau vor der Heide vom 09.06.2024 nicht vorliegen und die genannten Ortschaftsratswahlen gültig sind.

ABSTIMMUNGSERGEBNIS

Mitgliederzahl (+ Bgm.): 21

Anwesende Mitglieder: _____ davon Mitwirkungsverbot (§ 33 KVG LSA): _____

Ja-Stimmen _____

Nein-Stimmen _____

Enthaltungen _____

Detaillierte Darstellung des Sachverhaltes zu BV 112-2024

Die endgültigen Ergebnisse zu den Ortschaftsratswahlen der Ortschaften Altjeßnitz, Jeßnitz (Anhalt), Marke, Raguhn, Retzau, Schierau, Thurland und Tornau vor der Heide hat der Wahlausschuss der Stadt Raguhn-Jeßnitz in seiner Sitzung am 11.06.2024 abschließend festgestellt. Die Bekanntgabe der Wahlergebnisse sowie die Berechnung zur Sitzverteilung erfolgten durch öffentliche Bekanntmachung in den Schaukästen im Stadtgebiet gem. § 19 Abs. 5 der Hauptsatzung der Stadt Raguhn-Jeßnitz am 12.06.2024 durch den Wahlleiter. Die Frist zur Einlegung von Wahleinsprüchen begann somit am 13.06.2024 und endete nach Ablauf von 2 Wochen (letzter Tag der Frist: 26.06.2024).

Wahleinsprüche (§ 50 KWG LSA) gegen die Ortschaftsratswahlen sind bis zum Ende der Einspruchsfrist **nicht eingegangen /eingegangen**.

Über eingegangene Wahleinsprüche entscheidet die neugewählte Vertretung (Stadtrat) in öffentlicher Sitzung. In der Verhandlung sind die Beteiligten auf Antrag zu hören. Beteiligte sind: - der Wahlleiter - die Person, die den Wahleinspruch erhoben hat und - die Person, gegen deren Wahl der Wahleinspruch unmittelbar gerichtet ist.
Ein Beteiligter darf an der Beschlussfassung nicht teilnehmen.

Der Stadtrat der Stadt Raguhn-Jeßnitz trifft nach Ablauf der in § 50 Abs. 2 KWG LSA bezeichneten Frist durch Beschluss folgende Entscheidung:

Die Vertretung trifft nach Ablauf der in § 50 Abs. 2 bezeichneten Frist durch Beschluss mit der Mehrheit der auf Ja oder Nein lautenden Stimmen folgende Entscheidung:

1. Einwendungen gegen die Wahl liegen nicht vor. Die Wahl ist gültig;

oder

2. die Einwendungen gegen die Wahl sind unzulässig oder zulässig, aber nicht begründet und werden zurückgewiesen. Die Wahl ist gültig;

oder

3. die Einwendungen gegen die Wahl sind begründet. Die ihnen zugrunde liegenden Tatbestände haben das Wahlergebnis nicht oder nur unwesentlich beeinflusst. Die Wahl ist gültig;

oder

4. die Einwendungen gegen die Wahl sind sämtlich oder zum Teil begründet. Die den begründeten Einwendungen zugrunde liegenden Tatbestände sind so schwerwiegend, dass bei einwandfreier Durchführung der Wahl ein wesentlich anderes Wahlergebnis zustande gekommen oder festgestellt worden wäre. Dabei wird

- a) das Wahlergebnis neu festgestellt oder berichtigt *oder*
- b) die Wahl ganz oder teilweise für ungültig erklärt.

Wird die Wahl eines oder mehrerer Gewählter wegen mangelnder Wählbarkeit für ungültig erachtet, so ist die Wahl dieser Person für ungültig zu erklären.

(2) Bei Wahleinsprüchen nach § 50 Abs. 3 entscheidet die Vertretung durch Beschluss,

1. ob die Einwendungen begründet sind,

2. ob die Feststellung oder Entscheidung rechtens ist.

(3) Die Beschlüsse zu Absatz 1 Satz 1 Nrn. 2 bis 4, Satz 2 sowie Absatz 2 sind zu begründen.

Anmerkung: Die Entscheidung der Vertretung über die Gültigkeit der Wahl soll in der ersten Sitzung nach Ablauf der Einspruchsfrist erfolgen. Besteht noch weiterer Aufklärungsbedarf kann die Entscheidung über den Wahleinspruch auch noch in einer späteren Sitzung getroffen werden.

§ 51 KWG LSA

Entscheidung über die Gültigkeit der Wahl

(1) Die neugewählte Vertretung entscheidet über die Wahleinsprüche und über die Gültigkeit der Wahl. Der Gemeinderat entscheidet über die Wahleinsprüche und über die Gültigkeit der Ortschaftsratswahlen und der Ortsvorsteherwahlen. Über die Gültigkeit einer während der Wahlperiode der Vertretung stattfindenden Bürgermeister- oder Landratswahl entscheidet die bestehende Vertretung, im Falle einer erforderlichen Stichwahl nach der Bekanntgabe des Ergebnisses der Stichwahl. Die Verhandlung und Beschlussfassung haben in öffentlicher Sitzung zu erfolgen.